

(Fortsetzung von Seite 2141)

**Landesplanerische Beurteilung, Zulassung der Abweichungen und Maßgaben**

- I. Das Vorhaben — wie in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (verkleinert) dargestellt — stimmt unter Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen 1995 (RROPS '95) gemäß Ziffer III und bei Erfüllung der Maßgaben gemäß Ziffer IV mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.
- II. Das Vorhaben konnte mit der Mehrzahl der am Verfahren beteiligten Planungsträger und sonstigen Stellen abgestimmt werden.
- III. Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROPS '95 werden zugelassen.
- IV. Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:

**1. Rückbau**

Wie bereits in den Verfahrensunterlagen ausgeführt und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt, ist die Umgehung Groß-Rohrheim in der abgestimmten Form nur in Verbindung mit dem jeweiligen Rückbau der B 44 zwischen der heutigen Kreuzung B 44/L 3261 und dem südlichen Ortsrand Groß-Rohrheims sowie der L 3261 zwischen der genannten Kreuzung und dem Forsthaus Jägersburg bzw. der L 3111 realisierbar. Umfang und Art des Rückbaus werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt, ebenso die darüber hinaus noch erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**2. Landwirtschaft**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Probleme für die Landwirtschaft erneut aufzugreifen und detailliert zu behandeln. Dabei sind vor allem hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus ist ein projektbezogenes Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsverwaltung und den örtlichen Landwirten mit dem Ziel durchzuführen, möglichst gut bewirtschaftbare Flächenzuschnitte zu erreichen.

**3. Lärmschutz**

Im Planfeststellungsverfahren ist der Frage des Lärmschutzes vertieft Rechnung zu tragen. Dazu sollten insbesondere die zu erwartenden Lärmbelastungswerte am südöstlichen Ortsrand detailliert dargelegt und konkrete Lärmschutzmaßnahmen, soweit erforderlich, in Abhängigkeit von den Belastungswerten und der spezifischen örtlichen Situation vorgestellt werden.

**Hinweis:**

Nach sonstigen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen werden durch diese landesplanerische Beurteilung und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt (§§ 6 a Abs. 10 ROG, 13 Abs. 7 HLPG).

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROPS kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Regionalplanung, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, IV. Obergeschoß, Zimmer 5515, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 2. Juli 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
VII 54 — 93 d 08/03 (E 438)  
StAnz. 29/1997 S. 2141

**777 GIESSEN****Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 30. Juni 1997**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

§ 4 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 29. November 1996 (StAnz. S. 4338) erhält folgende Fassung:

die Beweidung mit Rindern der Flurstücke 39, 41, 50 und 51 der Flur 57, der Flurstücke 53 und 55 der Flur 56, der Flurstücke 14 und 16 bis 22 der Flur 54, der Flurstücke 1 bis 5, 126, 132/1, 134 bis 136, 141 und 143 der Flur 64 der Gemarkung Langendernbach, der Flurstücke 27 bis 31, 109 bis 113 und 115 bis 120 der Flur 1 der Gemarkung Waldmannshausen und der Flurstücke 201 bis 204 der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth bis spätestens 31. Oktober und unter Aussparung eines Uferschutzstreifens bis zum Traufende der vorhandenen Ufergehölze.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 30. Juni 1997

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B à u m e r  
Regierungspräsident  
StAnz. 29/1997 S. 2143

**778****Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Die Heck bei Hohenroth“ vom 25. Juni 1997**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Die Heck bei Hohenroth“ vom 11. August 1992 (StAnz. S. 2377), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (StAnz. S. 2564), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 25. Juni 1997

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B à u m e r  
Regierungspräsident  
StAnz. 29/1997 S. 2143

**779****Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kalkwiese“ der Gemeinde Bischoffen, Ortsteil Oberweidbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 30. Juni 1997**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

**§ 1****Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kalkwiese“ im Ortsteil Oberweidbach zugunsten der Gemeinde Bischoffen, Lahn-Dill-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2****Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.